Strafen in der Arbeitsordnung.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Vonschott

Referendar am Amtsgericht Fronhausen.

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. André.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1921.

Gliederung.

Einleitung.

A) Geschichte. § 1.
B) Zweck und Arten der Strafen: § 2.
   1. Mahnung.
   2. Verwarnung.
   3. Förmlicher Verweis.
   4. Geldstrafen.
   5. Entlassung.
C) Rechtliche Natur der Strafen: § 3.
   a) Vertragstheorie, subjektives Recht:
      I. Erörterung der wesentlichsten Ansichten über Vertragsstrafen.
      II. Kritik und Abweisung dieser Theorie. § 4.
   b) Erlaßtheorie, objektives Recht: § 5.
      I. Oeffentlich-rechtliche Ordnungsstrafen. Stellungnahme zu dieser Möglichkeit.
      II. Private Ordnungsstrafen, autonome Strafen. § 6. Nachweis, daß Strafen der A. O. Ordnungsstrafen des Privatrechtes sind.
D) Durchführung der Bestrafung und Verwendung der Strafgelder:
   a) Verhängung und Umfang der Strafen: § 7.
      I. Wem steht die Befugnis zu, Strafen zu verhängen?
      II. Festsetzung der Strafen muß unverzüglich erfolgen.
      III. Umfang der Strafen.
   b) Einziehung und Verwendung der Strafgelder. § 8.

Schlußwort.

Die Einleitung erklärt die Notwendigkeit, die Einwirkung, welche in früherer Zeit in den meist handwerksmäßigen Betrieben der Meister unmittelbar auf die Gesellen ausübte, durch eine allgemeine A. O. für den Betrieb zu ersetzen.

Die Arbeit soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Einflüsse eine geschichtliche und dogmatische Darstellung der in der A. O. festzusetzenden Strafen geben.

Abschnitt A) beginnt mit der geschichtlichen Darstellung. Zum besseren Verständnis wird die A. O. teilweise miterörtert. Nachdem die Zeit bis zur modernen industriellen Entwicklung behandelt ist, wird gezeigt, daß die A. O. als Folge der neuen Wirtschaftsformen anzusehen ist. Dann folgt eine Schilderung der Versuche, einen Teil der Arbeitsverhältnisse neu zu regeln, denn der freie Arbeitsvertrag genügte bald den Anforderungen der damaligen Zeit nicht mehr. Hieran reiht sich die Entwicklungsgeschichte des Arbeiter-Schutz-Gesetzes von 1891, welches die A. O. zum ersten Mal für Deutschland gesetzlich regelte.

Der Schluß des geschichtlichen Abschnitts erläutert die jüngste Aenderung der Verhältnisse durch das B. R. Gesetz.

Abschnitt B) schildert den Zweck der Strafbestimmungen in der A. O. Dieser ist die Aufrechterhaltung der „wirtschaftlichen und technischen Ordnung" in den Betrieben. Es folgt sodann eine kurze Charakterisierung der Strafarten.

Im Abschnitt C) wird zur dogmatischen Darstellung übergegangen und die Rechtsnatur der Strafen der A. O. zu ergründen versucht. Zunächst wird die von der herrschenden Meinung anerkannte Vertragstheorie erörtert. Dann folgt eine kritische Betrachtung derselben und ihre Widerledung an Hand der Argumente aus der geschichtlichen Entwicklung und des Gesetzestextes des A.-Schutz-Ges. und des B. R. Ges.

Als Hauptbeweis wird die in § 78 3 des B. R. Ges. den Betriebsvertretungen zugestandene Vertretungsbefugnis und das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter des Betriebes angeführt und gezeigt, daß die Betriebsräte nicht den Vertragswillen der einzelnen Arbeiter sondern nur den Gesamtwillen der Arbeiterschaft des Betriebes zum Ausdruck bringen können. Nach Abweisung der Vertragstheorie folgt die Erörterung der Erlaßtheorie.

Unter Ablehnung der vereinzelt vertretenen Auffassung, es handele sich um reines öffentliches Recht, wird festzustellen versucht, daß die Strafen objektives Privatrecht sind.

Voraussetzung für objektives Recht ist das Bestehen einer Autonomie der Fabrikleitung. Nach Prüfung der Möglichkeit einer solchen wird dieselbe aus der Geschichte, der Terminologie und dem Sinn der Gesetze nachgewiesen.

Hiernach ist die Abgrenzung innerhalb des Privatrechtes gegeben. Es bleibt noch die Beziehung zum öffentlichen Recht zu erörtern.

Wir sehen hier, der Ueberordnung des Unternehmers entspricht nach dem A.-Schutz-Ges. eine Unterordnung des Arbeiters. Infolgedessen haben wir ein sogenanntes Gewaltverhältnis vor uns, das nur mit dem Willen des Gewaltunterworfenen eine zeitlich begrenzte Einwirkung auf ihn gestattet. Das Gewaltverhältnis unterscheidet sich somit wesentlich von dem Herrschaftsrecht des Staates.

Schlußfolgerung: Die Strafen der A. O. nehmen eine unserem Rechtssystem wenig bekannte Doppelstellung ein. Sie weisen Eigenschaften des öffentlichen und privaten Rechtes auf, jedoch überwiegt der privatrechtliche Charakter. Dies äußert sich nach Ansicht des Verfassers darin, daß sie praktisch die gleichen Wirkungen zeitigen wie die Vertragsstrafen. Sie beruhen jedoch nicht wie diese auf der vertraglich eingeräumten Anordnungsbefugnis, sondern fußen auf eigenem staatlich anerkanntem Recht.

Am Schluß dieses Abschnitts wird gezeigt, daß das B. R. Ges. die vorangehenden Ausführungen stützt.

Abschnitt D) befaßt sich mit der Durchführung der Bestrafung.

Die hier zu berücksichtigende Streitfrage, ob in § 80 II. B. R. Ges. „festgesetzten" — verhängen der Strafen im Einzelfall oder Aufstellen von Rechtsnormen bedeutet, wird unter Zurückgreifen auf das A.-Schutz-Ges. kritisch erörtert. Der Verfasser vertritt die Ansicht, festsetzen bedeutet hier verhängen der Strafen im Einzelfall. Dann werden die Schutzvorschriften, daß die Strafen unverzüglich festzusetzen und zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen sind und, falls sie Geldstrafen sind, nur eine bestimmte Höhe erreichen dürfen, geschildert.

Unterabschnitt b geht auf die Einziehung und Verwendung der Strafgelder ein und zeigt, daß dem Arbeitgeber keine Vollstreckungsbefugnis im Gesetz verliehen ist. Deshalb können die Strafen nur mittels freiwilliger Bezahlung, der Lohneinbehaltung im Wege der Aufrechnung und der Aufrechnung gegen hinterlegte Kaution „am Zahltage" verwirklicht werden.

Die Unzulänglichkeit dieser Einziehungsmittel berechtigt zu der Ansicht, daß der Arbeitgeber das letzte Strafmittel, welches ihm zu Gebote steht, „die kündigungslose Entlassung" dazu verwenden kann, um die Bezahlung der Strafbeträge zu erreichen.

Im Schlußwort findet eine kurze Gegenüberstellung der Eigenarten unseres Rechtsinstituts nach dem Stande des A.-Schutz-Ges. und dem des B. R. Ges. statt. Hieraus folgt:

„Den Rechten der Arbeiter, die ihnen das B. R. Ges. einräumt, entsprechen Pflichten zu positiver Mitarbeit."
